

Ina Brandes, Ministerin für Kultur und Wissenschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Freiheit der Forschung und Lehre zählt zu den Grundpfeilern unserer Demokratie und unserer Wissenschaftspolitik. Sie wird garantiert durch das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz, das auch Regelungen zum Schutz vor Gewaltanwendung umfasst.

So stellen das Land und die Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen ihre im Grundgesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Dazu zählt die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Innerhalb dieses Rahmens wird die Freiheit der Wissenschaft im Sinne der Hochschulautonomie von den Hochschulen gewährleistet.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine offene und freie Wissenschaft, Forschung und Lehre, und darauf können wir stolz sein. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und Angela Freimuth [FDP] – Vereinzelt Beifall von der SPD – Jochen Ott [SPD]: Daran sollten sich die anderen Minister ein Beispiel nehmen!)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Frau Ministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind somit am Schluss der Aussprache.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/988 an den Wissenschaftsausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Der Form halber: Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Somit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/570

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/1009

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/1009, den Gesetzentwurf Drucksache 18/570 unverändert anzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/570 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Der Form halber: Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/570 angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/997

erste Lesung

Frau Ministerin Ina Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/997 an den Ausschuss für Heimat und Kommunales. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 18/839

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung der Unterrichtung Drucksache 18/839 an den Ausschuss für Haushaltskontrolle. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

Anlage 2

Zu TOP 15 – Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften – zu Protokoll gegebene Rede

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung:

Mit Urteil vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) änderte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) seine über 25 Jahre alte Rechtsprechung zur Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen und Zinsen) bei der Berechnung der Abwassergebühren. Hierdurch ist bei den Kommunen eine große rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Frage entstanden, wie die kalkulatorischen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Die Kommunen haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung und weitere Benutzungsgebühren berechnet und auch ihre Finanzplanung daran ausgerichtet.

Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes wird die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt. Damit wird das im Koalitionsvertrag benannte Ziel realisiert, hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung zur Abwassergebühren- und entsprechenden Verzinsungsberechnung und den damit einhergehenden Auswirkungen den notwendigen Rechtsrahmen zu schaffen, um auch in Zukunft eine nachhaltige Abwasserwirtschaft finanzierbar zu gestalten.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen berücksichtigt neben Änderungen im Gebührenrecht darüber hinaus das Schaffen rechtlicher Handlungsfähigkeit für die Kommunen über Änderungen im Haushaltsrecht: Die COVID-19-Pandemie und deren Folgen dauern bis ins Jahr 2022 weltweit an. Bürgerinnen und Bürger werden von deren Auswirkungen ebenso wie Unternehmen und Kommunen noch immer betroffen sein. Es zeichnet sich ab, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die kommunalen Haushalte bis in das Jahr 2023 belasten werden.

Infolge des seit dem 24. Februar 2022 andauernden Krieges Russlands gegen die Ukraine treten außergewöhnliche Belastungen für die kommunalen Haushalte hinzu. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) verlängert. Die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelas-

tungen wird durch eine Änderung des NKF-CIG verlängert: Die Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen soll in 2023 enden. Darüber hinaus wird für die Haushaltssatzung 2023 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen dieser Änderung die Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine vorgesehen. Auf diese Weise kann die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in schwieriger Zeit sichergestellt werden.

Hierdurch werden die Kommunalhaushalte auch in diesen außergewöhnlichen Krisenzeiten tragfähig gehalten und die kommunale Handlungsfähigkeit sichergestellt.

